

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	18.02.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Werbefinanziertes Elektrofahrzeug

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, 18.06.2013, 5.1, Drucksachen-Nr. 5837/2009-2014

Sachverhalt:

In der Sitzung des AfUK am 18.06.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Angebot eines werbefinanzierten Elektrofahrzeugs für die Verwaltung oder die städtischen Eigenbetriebe zu prüfen.

Ergebnis:

Der Einsatz eines werbefinanzierten Fahrzeugs als Dienstfahrzeug stellt unzweifelhaft einen Fall von Sponsoring dar. In der Regel werden durch Sponsoring - in Abgrenzung zu Spenden - Maßnahmen oder Vorhaben zum wechselseitigen Vorteil durch Vereinbarung einer Leistung und gleichzeitig Gegenleistung unterstützt.

Beim Sponsoring darf niemals der Eindruck entstehen, die Stadt Bielefeld oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen eines Sponsors leiten.

Um einen einheitlichen Umgang mit Sponsoring zu gewährleisten, liegt der Verwaltung eine Dienstanweisung des Oberbürgermeisters (Stand 09.07.2007) mit inhaltlichen Vorgaben und zu beachtenden Verfahrensregelungen vor. Ebenso ist der Dienstanweisung das Muster eines Sponsoring-Vertrages als Anlage beigelegt, in dem die Leistungen und Gegenleistungen genau zu bezeichnen sind.

Dem Umweltbetrieb, der für das gesamtstädtische Fuhrparkmanagement zuständig ist, sind in den vergangenen Jahren wiederholt werbefinanzierte Fahrzeuge für den Dienstbetrieb angeboten worden. Die von den jeweiligen potentiellen Sponsoren zur Verfügung gestellten Vertragsentwürfe entsprachen nicht den Anforderungen der oben genannten Dienstanweisung. Vorgeschlagene Änderungswünsche wurden nicht akzeptiert, so dass die Beschaffung eines werbefinanzierten Fahrzeuges durch den Umweltbetrieb bisher noch nicht zum Tragen gekommen ist.

Innerhalb des Umweltbetriebes werden für die Aufgabenerledigung mit Werbung versehene Dienstfahrzeuge aufgrund der Einsatzbereiche (beispielsweise in Grünanlagen, auf Friedhöfen, bei der Straßenreinigung, der Straßeninstandhaltung, der Abfallentsorgung oder der Kanalreinigung) generell eher als nicht geeignet angesehen, um keine Irritationen hinsichtlich der originären Aufgabenerfüllung in der Bevölkerung aufkommen zu lassen. Diese Aussage trifft auch auf andere

Dienststellen wie z. B. das Ordnungsamt, das Amt für Verkehr, das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt u. a. zu.

In anderen Bereichen der Verwaltung ist der Einsatz werbefinanzierter Fahrzeuge unter Einhaltung der Regelungen der Dienstanweisung durchaus denkbar. So wird z.B. in der Stadtbibliothek ein vom Lions Club gesponsertes Fahrzeug und bei den Städt. Bühnen ein mit vielfältiger Werbung versehenes Fahrzeug eingesetzt. Mögliche weitere geeignete Einsatzfelder sind bisher nicht bekannt und müssten innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten identifiziert werden.

Aufgrund des Prüfauftrages des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz hat der Umweltbetrieb Kontakt zu einer Sponsoring-Firma aufgenommen, die werbefinanzierte Elektrofahrzeuge zur Verfügung stellt. Bezüglich der von der Firma eingereichten Vertragsentwürfe bestehen laut innerstädtischer Grundprüfung der Unterlagen erhebliche Bedenken. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass hier eine mit den städtischen Richtlinien kompatible Vertragsgestaltung zustande kommt.

Gegenwärtig werden innerhalb der Stadt Bielefeld für den Dienstbetrieb insgesamt fünf Elektrofahrzeuge genutzt. Die politische Vorgabe, jährlich mindestens ein Fahrzeug als Elektrofahrzeug zu beschaffen, konnte bisher in vollem Umfang erfüllt werden. Nach derzeitigem Stand sollen im Jahr 2014 acht weitere Elektrofahrzeuge als Neu- und Ersatzbeschaffung eingesetzt werden. Es sind dann auch die notwendigen Ladestationen einzurichten. Ergänzend sei zudem darauf hingewiesen, dass der Umweltbetrieb aus Gründen des Klimaschutzes und der Gesundheitsfürsorge für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Elektro-Arbeitsgeräte in verstärktem Umfang einsetzt.

Fazit:

Grundsätzlich ist es möglich, innerhalb der Stadtverwaltung werbefinanzierte Elektrofahrzeuge einzusetzen, sofern die Erfordernisse der gültigen Dienstanweisung erfüllt werden. Im Einzelfall müsste darüber hinaus allerdings immer geprüft werden, ob das Einsatzfeld für ein werbefinanziertes Fahrzeug tatsächlich geeignet ist.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.